

IV. (Verpflichtung der formlosen Eheverlöbnisse.) Nach längerer Bekanntschaft verlobten sich Karl und Anna im stillen und setzen den Monat Mai als Termin der Hochzeit fest. Da Anna auf einem Kontor beschäftigt ist, kündigt sie für März ihre Stellung; auch schafft sie sich aus ihren gemachten Ersparnissen die Aussteuer an. Karl macht inzwischen die Bekanntschaft der Emma, eines viel wohlhabenderen Mädchens; im Monat April bricht er daher das mit der Anna eingegangene Eheverlöbnis und heiratet bald darauf die Emma. — Auf diese Weise erleidet Anna nicht bloß eine bittere Enttäuschung in ihren gehegten Ehehoffnungen, sondern auch den Verlust ihrer schönen Kontorstellung sowie aller ihrer bisherigen Ersparnisse, die sie zur Anschaffung der Aussteuer verbraucht hat. — Hat Karl schwer gesündigt und ist er zum Ersatz des für Anna entstandenen Schadens streng verpflichtet?

Wie die Erfahrung zeigt, haben sich die schriftlichen, gemäß dem Dekret „Ne temere“ eingegangenen Eheverlöbnisse vielerorts noch nicht eingebürgert. Nach wie vor begnügt man sich, das Ehe-

Trotz seiner nahezu 73 Jahre ließ der rasslos tätige Greis es sich nicht nehmen, neben seinen Vorlesungen aus dem Jus canonicum, der Patrologie und kirchlichen Kunstgeschichte besonders in den letzten Jahren noch zahlreiche schriftliche Beiträge aus dem Gebiete der Moral und des Kirchenrechtes für die „Quartalschrift“ sowie für das Archiv für katholisches Kirchenrecht zu liefern. P. Joh. Danner, geboren 1840 zu Niederendorf in Tirol, war nach Absolvierung seiner theologischen Studien an der theologischen Fakultät zu Salzburg vom Jahre 1867 bis 1871 in der Seelsorge der Diözese tätig. Von 1871 bis 1873 wirkte er als Hausgeistlicher und Erzieher in der gräflichen Familie Leiningen-Billigheim im Großherzogtum Baden. Im folgenden Jahre 1874 wurde er zu Salzburg zum Doktor der Theologie promoviert, wirkte dann weiter als Pfarrprovisor von Ebbs und trat 1877 zu Ternau ins Noviziat der Gesellschaft Jesu. Die nächstfolgenden Jahre waren teils der eigenen Ausbildung im Orden, teils der Lehrtätigkeit an den Lehranstalten in Kalksburg, Mariaschein und Linz gewidmet. Im Herbst 1890 wurde er als Professor der Exegese und der Orientalien nach Travnik berufen, wo die ersten Alumnen des drei Jahre später zu Sarajevo errichteten Zentral-Priesterseminars für den Weltklerus Bosniens und der Herzegowina einstweilen im Knabenseminar eine Unterkunft fanden. Nach seiner Uebersiedelung nach Sarajevo 1893 übernahm P. Danner in den folgenden vier Jahren die Vorlesungen aus dem Kirchenrecht, der Patrologie und der Geschichte der christlichen Kunst. Schweren Herzens sahen seine Mithbrüder und Hörer ihn im Jahre 1897 ins Priesterseminar nach Klagenfurt scheiden, wo er nun 13 Jahre ununterbrochen Kirchenrecht und Kirchengeschichte dozierte. Als er 1910 in sein 70. Lebensjahr getreten war, bot er sich selbst seinen Obern an, in Sarajevo die durch den Tod des P. Hüninger erledigte Stelle eines Professors des Kirchenrechtes und einiger Nebenfächer wieder zu übernehmen. Mit allseitigem Danke wurde das großmütige Anerbieten angenommen und seinerseits ebenso wacker ausgeführt. Noch drei volle Jahre harrte der unermüdliche Professor mit jugendlicher Begeisterung auf seinem Posten aus, bis ihn nach den letzten Jurisdiktionsprüfungen, vor denen er noch seine achtägigen Exerzitien eingeschaltet hatte, eine ziemlich plötzliche Schwäche auß Krankenlager warf und nach zwölf Tagen geduldigen und gottergebenen Leidens zum ewigen Lohne abberief. R. I. P. (Johann Petrus Bock S. J.)

verlöbnis in der früher üblichen Form einzugehen. Derartige Eheverlöbnisse sind formlos und in *foro externo ecclesiastico* gänzlich ungültig. Es heißt ja ausdrücklich im Dekret „*Ne temere*“: „*Ea tantum sponsalia habentur valida et canonicos sortiuntur effectus, quae contracta fuerint per scripturam subsignatam a partibus, et vel a parocho, aut a loci Ordinario, vel saltem a duobus testibus.*“ — Zumal entsteht aus derartigen formlosen Eheverlöbnissen kein impedimentum publicae honestatis. In dieser Doktrin sind alle Autoren einig und kirchenrechtlich besteht z. B. kein Hindernis mehr, daß der Bräutigam die Schwester seiner früheren Braut ehelicht, wenn nur ein privates Eheverlöbnis vorhergegangen ist. — Aber sind die formlosen Eheverlöbnisse auch in *foro interno* völlig wirkungslos? — Diese Frage ist ebenso wichtig als praktisch, wie schon aus dem oben angeführten Kasus erhellst. Bisher haben sich Theologen und Kanonisten hierin nicht einigen können. In *Un betracht* der großen praktischen Wichtigkeit dieser Frage wäre eine diesbezügliche authentische Entscheidung sehr zu wünschen. Inzwischen scheint mir folgende Ansicht die richtige zu sein. Zunächst muß behufs größerer Klarheit eine zweifache Frage unterschieden werden: 1. Sind formlose Eheverlöbnisse in *foro interno* wirkliche Eheverlöbnisse, die zur Eingehung der versprochenen Ehe wenigstens im Gewissensbereich wirklich verpflichten? 2. Sind formlose Eheverlöbnisse überhaupt in jeder Hinsicht moralisch wirkungslos? — Die Antwort auf die erste Frage dürfte kaum zweifelhaft sein. Selbst diejenigen Autoren, die den formlosen Eheverlöbnissen irgend eine moralische Wirkung zuschreiben, behaupten, daß diese Eheverlöbnisse als Eheverlöbnisse auch in *foro interno* ungültig seien. So sagt z. B. Lehmkühl:¹⁾ „*Ita etiam sentit Gennari, quamquam tenet, informia sponsalia in utroque foro esse invalida — quod pro verissimo habeo.*“ — Auch Noldin²⁾ lehrt: „*Sponsalia occulta ex declaratione s. sedis in utroque foro invalida sunt, quae proinde nec effectus morales (fidelitatis, aequitatis) nec effectus juridicos (fidei sponsalitiae, quasi affinitatis) producunt.*“ — Boudinhon³⁾ ist vielleicht der einzige, der, gestützt auf den strengen Wortlaut des Dekretes „*Ne temere*“, meint, daß die formlosen Eheverlöbnisse bloß in *foro externo* ungültig erachtet würden, umbeschadet ihrer naturrechtlichen Verbindlichkeiten. Dieser scharfsinnige Kanonist macht auf den Unterschied in der Auffassung des ersten und dritten Artikels des Dekretes aufmerksam. Im ersten Artikel heißt es nämlich: „*Ea tantum sponsalia habentur valida et canonicos sortiuntur effectus...*“, wohingegen es im dritten Artikel lautet: „*Ea tantum matrimonia valida sunt...*“ Demnach scheint es also, daß der Gesetzgeber die formlosen Ehen vollständig annulliert, hingegen die formlosen Eheverlöbnisse bloß nicht anerkennt

¹⁾ Theol. mor. I.¹¹ 843. — ²⁾ de sacram.¹⁰ n. 543. — ³⁾ Le mariage et les fiançailles ... pag. 45 (ed. IV.).

und ihnen keine kanonischen Wirkungen gewährt, unbeschadet ihrer naturrechtlichen Verbindlichkeiten. — Ich zweifle sehr, ob der Gesetzgeber in der verschiedenen Fassung von Artikel 1 und 3 auch einen verschiedenen Sinn beabsichtigt hat. Denn hätte er den privaten Sponsalien ihren inneren Wert belassen und bloß ihre kanonischen Wirkungen beseitigen wollen, so wäre ein unheilvoller Zwiespalt zwischen forum externum und internum geschaffen worden. Der Beichtvater müßte z. B. einem Pönitenten, der ein privates Eheversprechen gegeben hat, die Verpflichtung zur Ehe auferlegen; hingegen müßte der Pfarrer denselben Pönitenten jedweder Ehevorflichtung los und ledig erklären. Ueberdies hätte der Gesetzgeber schmierstracks gegen den von ihm selbst angegebenen Zweck seines Gesetzes gehandelt. Er wollte ja die vielen Unzuträglichkeiten der privaten Sponsalien durch das neue Dekret beseitigen, und nun läßt er denselben doch die Hauptwirkung, nämlich die Verpflichtung im Gewissensbereich! Mit Recht sagt deshalb Choupin:¹⁾ „Ein derartiger Gegensatz zwischen dem inneren und äußeren kirchlichen Forum darf nie angenommen werden, bevor der sichere Beweis dafür erbracht ist. Im Gegenteil ist es allgemeine Regel, daß die Kirche auch die innere Verpflichtung beseitigen will, wenn sie die legale Verpflichtung aufhebt.“ — Uebrigens liegen auch ausdrückliche Entscheidungen vor, wo die Kirche in ähnlichen Fällen die Richtigkeit der privaten Sponsalien für das forum internum erklärt. Die S. C. sup. negot. extraord. entschied nämlich am 5. November 1901 und 1902 für Südamerika, wo schon seit 1900 für die Gültigkeit des Eheverlöbnisses eine schriftliche und notarielle Form notwendig war: „Sponsalia (sine forma praescripta) esse invalida etiam in foro interno“ und „Praedicta sponsalia (sine forma praescripta) pro neutro foro valere.“²⁾ — Freilich können diese für Südamerika gegebenen Entscheidungen nicht ohne weiteres als für die ganze Christenheit maßgebend hingestellt werden, indes, da dieselben Gründe vorliegen, dürften sie doch die Intention des Gesetzgebers auch beim Dekrete „Ne temere“ deutlich wiedergeben. Deshalb gibt es heute auch kaum mehr Autoren, die den privaten Eheverlöbnissen die Kraft zuerkennen, zum Eingehen der Ehe im Gewissensbereich zu verpflichten.

Die Antwort auf die zweite oben angeführte Frage ist nicht leicht. Sind formlose Eheverlöbnisse überhaupt in jeder Hinsicht moralisch wirkungslos? — Kardinal Gennari,³⁾ Vermeersch,⁴⁾ Djetti,⁵⁾ De Becker,⁶⁾ Wouters,⁷⁾ Van den Acker,⁸⁾ Knecht,⁹⁾ Vogt,¹⁰⁾

¹⁾ Les fiancailles et le mariage, discipline actuelle. pag. 8—14. —

²⁾ Cfr. Anal. eccles. anno 1902, pag. 71. — ³⁾ Breve commento della nuova legge sugli sponsali e sul matrimonio, pag. 19—20 (ed. III.). —

⁴⁾ Ne temere, n. 23 (ed. IV.). — ⁵⁾ In jus antepianum et pianum Commentarii, pag. 74 (1908). — ⁶⁾ Legislatio nova, pag. 20. — ⁷⁾ Com. in Decretum „Ne temere“, pag. 18 (ed. II.). — ⁸⁾ Decreti „Ne temere“... interpretatio, pag. 2. — ⁹⁾ Die neuen ehrechtl. Decrete... pag. 78 (Cöln 1909). — ¹⁰⁾ Das kirchliche Eherecht, pag. 19, nota 4 (Cöln 1910).

Choupin¹⁾) und viele andere Autoren antworten mit ja. So sagt z. B. Van den Acker (l. c.): „Interpretes fere omnes opinantur, sponsalia non observata forma sollemini, non solum haberis, sed esse invalida et omni prorsus effectu destitui in utroque foro. Nemo coram judice ecclesiastico aliquod jus sibi inde acquisitum praetendere potest, sed nec ulla obligatio conscientiae ex iis nascitur.“ — Andere Theologen, wie Lehmitz²⁾, Noldin,³⁾ Wenz,⁴⁾ behaupten, daß die privaten, formlosen Eheversprechen, wenn sie auch in foro interno keine wirklichen Eheversprechen sind, dennoch naturrechtlich gültige Versprechen bleiben, deren unbegründete Verleugnung eine moralische Schuld, ja sogar zuweilen eine Ersatzpflicht nach sich zieht. — Die erste Ansicht scheint mir die richtige zu sein, da sie eine notwendige Folge ist der fast allgemein vertretenen Lehre, daß die privaten Sponsalien als Sponsalien auch im Gewissensbereich ungültig sind. In der Tat ist der Unterschied zwischen Sponsalien als Sponsalien, und Sponsalien als naturrechtlichen Versprechen nichts anderes als eine unnütze Spitzfindigkeit, wenigstens im vorliegenden Falle. Denn die beiden Kontrahenten beabsichtigen durch ihr Eheversprechen nichts anderes als richtige Sponsalien. Wenn daher diese Sponsalien sowohl im äußeren wie im inneren Forum nichtig sind, so ist der ganze Alt nichtig und wirkungslos. Deshalb kann ich auch nicht der Ansicht des P. Noldin (l. c.) beipflichten: „Cum fidelitas ex se sub levi tantum obliget, qui privatam matrimonii promissionem non servat, leviter tantum peccat, nisi altera pars inde grave damnum patiatur.“ — Uebrigens dürfte die Behauptung, daß ein privates Eheversprechen bloß ex fidelitate verpflichtete, sogar gegen die Logik verstößen; denn entweder liegt eine moralische Verpflichtung vor, und dann entspringt dieselbe aus einem beiderseitigen Vertrag, also ex justitia; oder aber es liegt überhaupt keine Verpflichtung vor, also auch keine ex fidelitate. — Für die Ansicht, daß aus den privaten Eheversprechen an und für sich gar keine moralischen Verpflichtungen erwachsen, können folgende innere Gründe angeführt werden: 1. Den formlosen Eheversprechen ist keine größere Wirkung beizumessen als der formlosen Ehe selbst. Nun aber ist die formlose Ehe selbst moralisch gänzlich wirkungslos. Also gilt dasselbe von den formlosen oder privaten Eheversprechen. Der Obersatz dürfte wohl einleuchten, da das naturrechtliche Eheband viel straffer ist als jedwede naturrechtliche, aus dem bloßen Eheversprechen erwachsende Verpflichtung. Der Untersatz ist leicht zu beweisen. Gesezt den Fall, zwei junge Leute hätten im guten Glauben eine Ehe geschlossen, deren Ungültigkeit nunmehr bekannt wird, weil nämlich der assistierende Pfarrer nicht zuständig war. Diese Ehe ist formlos und an und

¹⁾ l. c. — ²⁾ l. c. — ³⁾ l. c. — Am eingehendsten behandeln Gennari und Choupin die vorliegende Frage. — ⁴⁾ Jus decretal. tom. IV² pag. 187, 188.

für sich gänzlich wirkungslos, so daß der vermeintliche Ehemann sich trennen könnte von seiner Gefährtin, auch wenn diese dadurch einen bedeutenden Schaden erleiden würde. Er hat ja kein Unrecht begangen, als er im guten Glauben die ungültige Ehe einging. Wenn er nunmehr seine Freiheit geltend macht, so begeht er ebenfalls kein Unrecht. Die Frau hat ihr Unglück zu ertragen, wie sie auch ein sonstiges unverschuldetes Unglück ertragen müßte. Freilich wird es meistens besser sein, wenn eine derartige formlose Ehe nachher konvalidiert wird, aber gegenwärtig liegt nicht die Frage vor, was besser ist, sondern was strenge Pflicht ist. Wenn indes der vermeintliche Ehemann aus dieser Scheinehe materiellen Vorteil auf Kosten der Frau gezogen hätte, so müßte er ohne Zweifel dafür Schadensersatz leisten; ebenfalls müßte er beitragen zu einer angemessenen Erziehung der etwa aus der Scheinehe hervorgegangenen Kinder, aber alles dieses sind Begleitercheinungen, die nur zufällig oder doch wenigstens nicht notwendig mit einer formlosen Ehe verbunden sind. Es bleibt also wahr, daß an und für sich aus einer formlosen Ehe keine moralischen Pflichten erwachsen. Also gilt dasselbe auch von den formlosen Sponsalien. — 2. Eine Ordensprofeß, die aus irgend einem wesentlichen Formfehler ungültig ist, zieht gar keine moralischen Wirkungen nach sich. Wenn z. B. ein Ordensmann nach zehn Jahren die Richtigkeit seiner Profeß entdeckt, ist sowohl er wie auch der betreffende Orden frei. Er hat nämlich keine Gelübde und der Orden hat keine Unterhaltungspflicht. Freilich, wenn der betreffende Ordensmann oder der betreffende Orden aus dem zehnjährigen Ordensleben materiellen Vorteil erlangt hätte, so müßte ein Ausgleich erfolgen, gemäß dem Grundsatz: *Nemo ditescere debet ex re aliena.* Aber dies ist nur per accidens und an und für sich bleibt es wahr, daß eine ungültige Ordensprofeß keine moralischen Verpflichtungen nach sich zieht. Wenn dadurch irgend ein Nachteil entsteht, so ist das eben ein unverschuldetes Unglück, für das niemand haftbar gemacht werden kann. Aehnlich scheint es sich auch mit den privaten, formlosen und darum ungültigen Eheversprechen zu verhalten. — 3. Wenn der Gesetzgeber ein formloses Testament wirklich ungültig und nicht bloß uneinflagbar erklärt hat, so begeht niemand ein Unrecht oder eine moralische Schuld, der dieses Testament gar nicht berücksichtigt. (Ich lasse hier die testamenta informia ad causas pias außer Betracht, weil sie ohne Belang sind für die gegenwärtige Frage.) Geht aber wegen eines wesentlichen Formfehlers im Testamente eine Erbschaft verloren, so ist das eben ein Unglück, wofür die nach dem Gesetz berechtigten Erben nicht aufkommen müssen. Freilich könnte es unter Umständen viel nobler und anständiger sein, ein Testament trotz seines Formfehlers und seiner Ungültigkeit zu respektieren, aber wir haben es hier nur mit der strikten moralischen Verpflichtung zu tun. Ebenso ist es viel nobler und anständiger, wenn jemand sein privates und formloses Eheversprechen hält,

aber eine strenge moralische Pflicht liegt für ihn nicht vor, außer wenn er falsche Tatsachen vorgespiegelt oder sonst irgendwie wissenschaftlich getäuscht hätte. Dann freilich müßte er den ganzen Schaden ersetzen. — Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich nun die Lösung des gestellten Kasus:

a) Karl handelt sehr unnobel, wenn er die Anna sitzen läßt, nur weil er die reichere Emma heiraten kann. Wahrscheinlich wird ihm seine Geldheirat auch kein Glück bringen.

b) Karl müßte wenigstens anstandshalber die Anna schadlos halten wegen des erlittenen materiellen Schadens; ja er könnte sogar gemäß dem deutschen¹⁾ und österreichischen²⁾ Gesetz zur Schadloshaltung gezwungen werden.

c) Hat Karl der Anna falsche Tatsachen vorgespiegelt und sie so zu einem formlosen, ungültigen Eheversprechen mit all den bitteren Folgen veranlaßt, so ist er ein injustus damnificator, hat schwer gesündigt und muß den ganzen Schaden ersetzen.

d) Das Eheverlöbnis zwischen Karl und Anna war ungültig, und zwar sowohl in foro externo als interno. Der Beichtvater darf daher dem Karl nicht die sakramentale Absolution verweigern nur aus dem Grunde, weil er die Anna sitzen läßt.

Freiburg (Schweiz). Dr Brügger O. Pr., Universitätsprofessor.

V. (Zweifel über die Gültigkeit der Tante eines Rupturienten vor dem Eheabschluß.) Adolf erscheint mit seiner Braut vor dem Pfarramte des Domizils zum Informativexamen. Beide Rupturienten sind katholisch. Der Pfarrer verlangt die Tauffcheine und sieht zu seiner Überraschung, daß Adolf von einem evangelisch-lutheranischen Pastor in Brasilien getauft ist. Adolf bleibt aber dabei, daß er nie anders als katholisch war, katholische Eltern hat, katholischen Religionsunterricht genossen, gebeichtet und kommuniziert und nie in seinem Leben mit dem Protestantismus etwas zu tun gehabt hat. Es erscheint der Vater des Adolf und klärt den Fall auf: Die Eltern Adolfs lebten zur Zeit der Geburt des Kindes in

¹⁾ Deutsches B. G. § 1298: „Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnisse zurück, so hat er dem anderen Verlobten und dessen Eltern, sowie dritten Personen, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Dem anderen Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß er in Erwartung der Ehe sonstige sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat.“ — ²⁾ Österreichisches B. G. § 45 und 46: „Ein Eheverlöbnis oder ein vorläufiges Versprechen sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist. Nur bleibt dem Teile, von dessen Seite keine begründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann.“